

## **Informationsdienst des CGB**

### **Der Bundesvorsitzende hat das Wort**

#### **Beiträge für die Gesetzliche Krankenversicherung fair teilen**

Das Geschlecht, das Alter, die Anzahl der Mitversicherten und die Vorerkrankungen des Beschäftigten spielen für den Anteil zur Gesetzlichen Krankenversicherung keine Rolle. Das entspricht dem Sozialstaatsprinzip in Deutschland.

Bis zum 30.06.2005 ist dieser Beitrag gemeinsam von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht worden. Danach erfolgte eine Abkehr der paritätischen Finanzierung. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland müssen seitdem einen Zusatzbeitrag leisten. Hintergrund war der damalige Wille von der rot-grünen Regierung, die Arbeitgeber von Lohnkosten zu entlasten und die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Unternehmen auf den internationalen Märkten zu verbessern.

Für den Beschäftigten ist dies jedoch eine weitere Belastung. Viele Kritiker bezeichnen dies als eine stille Minderung der Renten und Löhne. Hinzu kommt, dass in den kommenden Jahren die Kosten in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Schätzungen des GKV-Spitzenverbandes um 19 Mrd. steigen werden.

Für mich als Bundesvorsitzender des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands ist eins sicher; es muss an dem Prinzip der gleichmäßigen paritätischen Beitragserhebungen festgehalten werden. Der Arbeitgeberanteil darf nicht auf Dauer eingefroren werden. Millionen Versicherte in Deutschland müssen bereits 2016 hohe Beiträge für ihre Krankenversicherung aufbringen.

Ich plädiere für eine faire Lastenverteilung und eine Beitragsgerechtigkeit bei den Zusatzbeiträgen. Nur dann kann die Gesetzliche Krankenversicherung stabil und zukunftssicher gestaltet werden.

Ich wünsche für die verbleibende Urlaubszeit alles Gute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Matthäus Strebl, MdB  
CGB-Bundesvorsitzender

# **INTERN**

**Ausgabe August 2016**



A handwritten signature in black ink that reads "Matthäus Strebl".

Matthäus Strebl, MdB  
Bundesvorsitzender



### **CGB-Forderungen zur geplanten Novellierung des Bremischen Ladenschlussgesetzes: Begrenzung der werktäglichen Ladenöffnungszeiten und nächtliches Alkoholverkaufsverbot für Läden und Tankstellen.**

Der Senat plant eine Novellierung des Bremischen Ladenschlussgesetzes. Vorgesehen ist die Entfristung der Paragraphen 9a und 10 des Gesetzes, die Regelungen zur Sonn- und Feiertagsöffnung in Bremen und Bremerhaven betreffen.

In seiner Stellungnahme gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat der CGB vorgeschlagen, im Rahmen der geplanten Gesetzesnovellierung auch ein Alkoholverkaufsverbot außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten, wie es das Baden-Württembergische Ladenschlussgesetz beinhaltet, im Bremischen Ladenschlussgesetz zu verankern, um zu verhindern, dass die erweiterten Öffnungszeiten für Tankstellen und Verkaufsstellen im Flughafen und in Bahnhöfen insbesondere von Heranwachsenden genutzt werden können, um sich nach Disko- oder Partybesuch mit Alkoholika einzudecken.

Zwar dürfen Tankstellen auch nach dem geltenden Gesetz außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten nur Betriebsstoffe, Kfz-Ersatzteile und Reisebedarf verkaufen, wobei die im § 2 des Gesetz enthaltene Definition von Reisebedarf aber „Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen“ einschließt.

Da Alkoholika nach Auffassung des CGB nicht notwendigerweise dem Reisebedarf zuzuordnen sind, sollte im Ladenschluss explizit ein Verkaufsverbot außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten verankert werden. Ein solches Verbot wäre rechtlich zulässig und ein wirksamer Beitrag gegen den exzessiven Alkoholkonsum von Jugendlichen und Heranwachsenden.

In Baden-Württemberg hat das Verbot dazu geführt, dass bei Heranwachsenden die Zahl der alkoholbedingten Gewalttaten und Alkoholvergiftungen zurückgegangen ist. Auch die Zahl der Tankstellen, bei denen die Polizei wegen alkoholbedingter Straftaten einschreiten musste, ist im Musterlände seit Erlass des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots rückläufig.

In seiner Stellungnahme zur geplanten Gesetzesnovelle hat sich der CGB weiterhin für eine Begrenzung der werktäglichen Ladenöffnungszeiten ausgesprochen, wie sie die Ladenschlussgesetze von Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und dem Saarland beinhalten. In Anlehnung an die Ladenschlussgesetze von

Bayern und dem Saarland würde der CGB dabei für die Beschränkung der Ladenöffnungszeiten auf den Zeitrahmen 6 bis 20 Uhr plädieren.

Nach Auffassung des CGB und seiner für den Einzelhandel zuständigen Berufsgewerkschaft DHV hat sich die derzeit gegebene Möglichkeit, Läden an Werktagen 24 Stunden zu öffnen, nicht bewährt, sondern zu Wettbewerbsverzerrungen geführt und die Arbeitsbedingungen der Einzelhandelsbeschäftigten verschlechtert.

Unbeschadet seiner bereits mehrfach deutlich gemachten Bedenken gegen die in Bremen regelmäßig praktizierten Ausnahmeregelungen vom Sonntagsverkaufsverbot anlässlich von Klein-Events mit lediglich orts- oder stadtteilbezogener Bedeutung hat der CGB in seiner Stellungnahme gegenüber dem Senatsressort gegen die mit der Gesetznovelle geplante Entfristung der Paragraphen 9a und 10 keine Bedenken erhoben, da zumindest sichergestellt sein sollte, dass das Ladenschlussgesetz in seinem gesamten Geltungsbereich möglichst einheitlich angewendet wird.

**Stellungnahme CGBLV Bremen im August 2016**

\* \* \* \*

### Aus den Gewerkschaften

**Die Berufsgewerkschaft DHV sieht in einem gesetzlich definierten Arbeitnehmerbegriff keine Stärkung der Rechtssicherheit!**



In dem Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit erstmals versucht worden, den Begriff des Arbeitnehmers gesetzlich im BGB zu definieren. Ziel ist dabei, den Missbrauch von Werkverträgen und die sogenannte Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen.

Die Berufsgewerkschaft DHV begrüßt das Ziel der Bundesregierung. Die DHV fordert bereits seit längerem Regelungen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Werkverträgen. So forderte der 20. Ordentliche Bundesgewerkschaftstag der DHV die Bundesregierung u.a. auf, eine eindeutige und praxistaugliche Abgrenzung zwischen Zeitarbeit und Werkverträgen ins Arbeitnehmerüberlassungsgesetz aufzunehmen und die Vergabe von Aufgaben an Fremdfirmen und den Einsatz von freien Mitarbeitern in den Katalog der zwingenden Mitbestimmung aufzunehmen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Werkvertrages muss beim Unternehmen und nicht, wie nach gegenwärtiger Rechtslage, beim Arbeitnehmer liegen.

Auch die mit der Kontrolle des Arbeitsmarktes zuständigen Behörden müssen mit mehr Kompetenzen und ausreichend Personal ausgestattet werden. Die Berufsgewerkschaft DHV sieht aber die jetzige

gesetzliche Definition des Arbeitnehmerbegriffs kritisch. Eine solche Maßnahme würde die Arbeitnehmer in falscher Sicherheit wiegen.

Henning Röders, Bundesvorsitzender der DHV: „Die bloße Zusammenfassung der bisherigen Kriterien der Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff bietet nicht ausreichend Sicherheit, um gegen den Missbrauch von Werkverträgen vorzugehen. Arbeitgeber werden weiter versuchen, diese dann starren Vorschriften „kreativ“ zu unterlaufen. Die Rechtsprechung kann darauf flexibel reagieren, um Auswüchse zu bekämpfen“.

Entscheidend bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Werkverträgen ist die Rolle der Gewerkschaften, so Röders. Nur sie können die neuen Tricks der Arbeitgeber schnell erkennen und mit ihren Mitteln reagieren, so u.a. durch Unterstützung von Arbeitsgerichtsprozessen ihrer Mitglieder. Am Ende müssen auch nach der Novellierung so oder so wieder die Gerichte entscheiden – Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind nicht erreicht worden.

PM DHV im Juni 2016

\* \* \* \*

**Hohe Strafge­lder der EU – Kom­mission richtig - Die illegalen Preisab­sprachen der LKW-Hersteller müssen restlos auf­ge­klärt werden!**



Die CGM begrüßt die hohen Strafge­lder, die von der EU-Kommission gegen die LKW-Hersteller Iveco, Volvo/ Renault, DAF, Scania und Daimler verhängt wurden. MAN ist als Hinweisgeber straffrei ausge­gangen.

Adalbert Ewen, Bundesvorsitzender der CGM: „Wir als Gewerkschafter fordern eine rückhaltlose Aufklärung dieser kriminellen Machenschaften! Wozu dienen all die Grundsätze und Selbstverpflichtungen in den Richtlinien zur anständigen Unternehmensführung? Ethische Führungsleitsätze und Firmenphilosophien prallen zwangsläufig an rein zweck- und nutzenorientierten Weltbildern, in denen ausschließlich materielle Werte optimiert werden, ab.

Große Unternehmen bilden schon im Vorfeld Rückstellungen, mit denen mögliche Schäden und Strafen abgedeckt werden. Das bedeutet, es wird überall im Unternehmen der Rotstift angesetzt, nur nicht bei den Vergütungen sowie Pensionsansprüchen der Vorstandsmitglieder und maßgeblich verantwortlichen Manager. Das muss sich langfristig ändern!“

Wir, die CGM, setzen uns für die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein! Fairness muss im Mittelpunkt der Gestaltung unseres Arbeitslebens stehen. Das gilt auch für Wirtschaftsunternehmen, die ihr wirtschaftliches Handeln an ethischen Grundsätzen ausrichten müssen. Ethische Grundsätze müssen in allen Unternehmensbereichen eine herausragende

Rolle spielen und nicht nur für Marketing-Zwecke eingesetzt werden.

PM CGM im Juli 2016

\* \* \* \*



**CGB begrüßt, dass in der Europäischen Union die Behörden einen barrierefreien Zugang zum Netz gewährleisten müssen!**

Alle Behörden in der EU und ihren Mitgliedsstaaten müssen zukünftig für einen barrierefreien Zugang zu ihren Websites und Apps sorgen. Darauf haben sich vor einigen Tagen Vertreter der EU-Kommission, des Rates sowie des Europäischen Parlaments verständigt. Sobald die Vereinbarung im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht ist, muss sie von allen 28 EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Der CGB begrüßt die Vereinbarung als wichtigen Beitrag auf dem Weg zur gleichberechtigten Teilhabe von Behinderten am Internet und zur Realisierung des Digitalen Binnenmarktes und erwartet die zügige Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Der CGB verweist darauf, dass etwa 80 Millionen Menschen in der EU von einer Behinderung betroffen sind, darunter mehr als 10 Millionen Deutsche. Gerade sie sind haben vielfach ein besonderes Interesse, Möglichkeiten und Angebote des E - Government wie Arbeitslosmeldungen, Beantragung von Dokumenten oder die elektronische Abgabe von Steuererklärungen problemlos nutzen zu können und nicht an Barrieren zu scheitern, wie sie beispielsweise grafische Zugangscodes (Captchas) für Blinde und Sehbehinderte bilden.

Innerhalb der deutschen Gebietskörperschaft ist Barrierefreiheit im Internet zwar bereits vielfach realisiert aber nicht flächendeckend und mit gleichen Standards. Während für Bundesbehörden die 2002 erlassene und 2012 novellierte Barrierefreie Informations­technik-Verordnung (BITV) gilt, ist die Rechtslage in den Bundesländern unterschiedlich.

So verfügt Bremen über eine an die Bundesverordnung angelehnte eigene Rechtsverordnung, Niedersachsen hingegen hat bislang keine entsprechende Verordnung erlassen und verweist lediglich auf das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz, in dem jedoch keine technischen Standards zur Ausgestaltung der Barrierefreiheit festgelegt sind.

PM CGB im Juli 2016

\* \* \* \*

## Stadt Cloppenburg erwartet an die 250 Arbeitsplätze im neuen Logistikzentrum - Kraftfahrergewerkschaft (KFG) fordert die Einstellung von Entladepersonal bei Lidl



Mit großer Skepsis verfolgt der Bundesvorsitzende der Kraftfahrergewerkschaft (KFG), Willy Schnieders aus Emstek die Information der Stadtväter von Cloppenburg, dass der große Lebensmittelkonzern Lidl 40 Millionen in das neue Logistikzentrum am Broockweg am Emstekerfeld investiert und angeblich an die 250 Arbeitsplätze schaffen will. Solange Lidl nicht schriftlich zusichert, dass in Zukunft eigens Personal das Be- und Entladen betriebsfremder LKW übernimmt, vermag die Kraftfahrergewerkschaft (KFG) die Euphorie von Bürgermeister Dr. Wolfgang Wiese und Cloppenburgs Wirtschaftsförderer Jörg Kavelage auf keinen Fall teilen.

Es ist zu befürchten, dass Lidl auch in Cloppenburg seinen Konkurrenzkampf mit den andern Marktführern der Branche weiter auf dem Rücken der Chauffeure aus den Speditionen austragen wird, verdeutlichen Willy Schnieders und der Landesvorsitzende der KFG, Heinz Thoben. Denn es ist bei Lidl gängige Praxis, dass die Kollegen/innen ihre Ware selbst abladen müssen. Dabei wird auch keine Rücksicht genommen, dass die Chauffeure ihre gesetzlich zulässige Lenkzeit bereits erreicht haben und die vorgeschriebene Ruhezeit einlegen müssten. Sollte ein Fahrer die Entladung verweigern, wird er vom Hof verwiesen, so Schnieders weiter.

Heinz Thoben hat den Verdacht, dass für Lidl eine positive Jahresbilanz wichtiger ist, als die Gesundheit der Fahrer und die Verkehrssicherheit. Übermüdete Fahrzeuglenker werden zur Gefahr für sich und die übrigen Verkehrsteilnehmer. Wer nach einer Tageslenkzeit von neun Stunden auch noch selbst be- oder entladen muss, ist erschöpft und ausgelaugt. Der Bundesvorsitzende der Kraftfahrergewerkschaft (KFG) Schnieders und der Landesvorsitzende Thoben fordern daher vom Bürgermeister der Stadt Cloppenburg Dr. Wolfgang Wiese und dessen Genehmigungsgremien, sich von Lidl die Einstellung von eigenem Be- und Entladepersonal schriftlich zusichern zu lassen. Erst wenn diese Garantie vorliegt, kann auch die KFG das neue Logistikzentrum begrüßen.

Die Gesundheit der Berufsfahrer und die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr müssen absoluten Vorrang haben vor dem Gewinnstreben großer Konzerne, sind sich die Vertreter der Berufskraftfahrer einig.

PM KFG im Juli 2016

\* \* \* \*

Die Christliche Gewerkschaft Metall hat nach umfangreicher rechtlicher Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ebenfalls Verfassungs-



## beschwerde gegen das Tarifeinheitsgesetz eingelegt

Die CGM hat die Verfassungsmäßigkeit des Tarifeinheitsgesetzes umfangreich rechtlich prüfen lassen und nun ebenso gegen das Tarifeinheitsgesetz Verfassungsbeschwerde erhoben. Nach Auffassung des Bundesvorsitzenden der CGM, Adalbert Ewen, war dies zur Wahrung der Tarifautonomie, der gewerkschaftlichen Grundrechte der Beschäftigten und auch seiner Gewerkschaft, absolut unerlässlich.

Adalbert Ewen betont: „Mit dem Tarifeinheitsgesetz werden lediglich Arbeitgeberinteressen gewahrt, besonders im Bereich der Daseinsvorsorge, die zudem effektiver und weniger belastend geschützt werden können. Es ist ein Skandal, dass der Gesetzgeber sich in den Koalitions Wettbewerb einseitig einmischt, Partei für große Gewerkschaften ergreift und monopolistischen Tendenzen zu einem weiteren Erfolg verhilft, die in einer sozialen Marktwirtschaft nichts verloren haben. Das TEG führt insofern zu einem mittelbaren Koalitionszwang, ohne dass es eine erkennbare Notwendigkeit gibt, vorgeblich durch Tarifpluralität entstandene Notlagen beseitigen zu müssen.“



Die CGM ist überzeugt, dass die Bundesregierung mit der Verabschiedung des TEG über das Ziel hinausgeschossen ist, die Tariflandschaft ordnen zu dürfen und zu müssen. Das Gesetz zielt nach seiner Begründung auf Sparten- / bzw. Berufsgewerkschaften, trifft aber besonders auch kleinere Branchengewerkschaften wie die CGM hart.

CGM-Mitglieder haben ein durch Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgtes Anrecht, nicht den Schutz der durch ihre Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge verlieren zu dürfen. Das Streikrecht der Gewerkschaft darf durch das Gesetz deshalb nicht ausgehöhlt werden, weil ein Mehrheitsprinzip zur Anwendung kommen soll.“

PM CGM im August 2016

\* \* \* \*

### Impressum

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Obentrautstraße 57 \* 10963 Berlin

Telefon: 030/21 02 17-30

Fax: 030/21 02 17-40

E-Mail: [cgb.bund@cgb.info](mailto:cgb.bund@cgb.info)

Internet: [www.cgb.info](http://www.cgb.info)

ViSdP: Christian Hertzog, Anne Kiesow

Redaktion: Anne Kiesow, Christian Hertzog

Layout: Michaela Bahner

Dies ist ein unentgeltlicher Informationsdienst des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands.